

Bav. 1852 de 7

Ueber die
Ehehaften und Ehehaftsgerichte
in Baiern.

Am
höchsterfreulichen Geburtsfest Sr. churfürstl. Durchläucht
Carl Theodor

in
einer öffentlichen akademischen Versammlung abgelesen

von

dem churfürstl. wirkl. geh. Rath, Hofrathskanzler, und der historischen
Klasse z. Z. Direktor

Carl von Bacchiery

den 10ten December 1798.



München, bey Joseph Lindauer, Buchhändler.

Opinionibus ac disceptationibus eruitur Veritas.

Euer Excellenzen, gnädige Herren!

Es ist doch sehr sonderbar, daß es in unserm Jahrhundert, welches man so gerne (mit oder ohne Recht, das will ich gegenwärtig nicht untersuchen) das philosophische nennt, noch so viele auch nicht gemeine Menschen giebt, die schüchtern sind, ihre Tage zu zählen, und die eine Art von Betroffenheit überfällt, wenn sie der wichtigsten Epoche ihres ganzen Lebens, des Tages ihrer Geburt, und seiner jährlichen Wiederkehr erinnert werden, gleichsam, als ob sie es ahndeten, daß das Tagebuch ihres Lebens zu wenig Gutes für sie enthält, wornach sie das Tröstliche ihrer sich mit jeder Jahresstufe mehr nähernden Zukunft abmessen könnten.

Anders, ganz anders scheint es mit Männern von Geistesgröße, mit Fürsten und Regenten beschaffen zu seyn, welche die Seelenstärke besitzen, sich nicht nur selbst oft an jenen ruhigen Zeitpunkt zu erinnern, der sie, nach so vielen geopfertem Tagen für das gemeine Beste, zu jener seligen Ruhe führet, worinn die guten Regenten den Lohn ihrer guten Beherrschung finden werden, sondern sich dessen auch bey jeder ihrer Geburtsfeyer recht gerne öffentlich erinnern lassen, nicht anders, als ob sie dadurch die edle Empfindung zu erkennen geben möchten,

die sie bey der natürlichsten Erinnerung, Menschen zu seyn, fühlen, und dabey nicht miskennen, daß das Menschliche von dem Schimmer ihrer nur gar zu oft schwer drückenden Hoheit untrennbar sey.

Auch heute haben wir eine der ähnlichen Festlichkeiten vor uns, die uns als treubedenkende Unterthanen eines wahrhaft guten Fürsten auffordert, den mit den zehnten dieses Monats beginnenden Eintritt seines 75ten Lebensjahrs mit frohen Segenswünschen öffentlich zu feiern, und ein nie versiegendes Dankopfer zum unverlöschlichen Andenken desjenigen in unsern Herzen zu stiften, der in unserm Kreise als Gelehrter und Schützer der Gelehrten betrachtet, die maximilianische Stiftung der Akademie fortgesetzt, sie trotz allen absichtlichen Anfällen geschützt, und manchen, dessen Muth bey dem Gedanke, wie schwer es nicht selten in dieser Welt wird, die gute Sache gegen Unverträglichkeit und Fanatismus durchzusetzen, zu sinken begann, zur Fortsetzung der akademischen Arbeiten durch seinen entscheidenden Beyfall wieder aufgerichtet hat.

Dieser Gedanke giebt auch mir Heiterkeit und Muth, nach Ihrem Auftrage heute wieder hier zu erscheinen, und indem ich mir vornahm, etwas von den baierischen Ehehaften und Ehehastgerichten zc. (soviel sich nämlich davon ohne eine vollständige Abhandlung zu liefern, in die enge Gränzen einer Rede drängen läßt,) zu sprechen, mein Vorhaben fortzusetzen, das ich schon an mehreren in diesem Orte abgelesenen Reden a) begonnen habe, nämlich von Zeit zu Zeit von altbaierischen Sitten, Gebräuchen, und Gesetzen zu handeln.

Bekanntlich kommt in den baierischen alt- und neuern Landesgesetzen vieles von Ehehaften und Ehehastgerechtigkeiten vor, ohne daß davon

a) Ao. 1785 von Wehthastnachung der Herzoge aus Baiern, ao. 1789 vom gestreuten Erbrecht, 1795 von einigen Nationalfesten der alten Baiern.

bavon außer einigen juribischen Begriffen, oder außer dem, was in den ältern Zeiten die unvergeßlichen Männer, der berühmte Wiguleus Hund b), Freyherr v. Schmid c), und Freyherr von Kreitmayer d) in neuern aber die um die baierische Geschichte sehr verdiente Nachforscher von Lori e), v. Seyfrid f) und Oberlandesregierungsrath v. Krenner g), hie und da nicht als Haupt - sondern nur als Nebensache, und gleichsam im Vorbeygehen angeführt haben, je irgendwo ein historisches Ganzes gemacht, und die Natur, und der Bestand eines uralten Gebrauches auseinander gesetzt worden wäre, der, wenigst nach meinem geringen Ermessen, vom größern und wohlthätigern Umfange ist, als man es sich gemeiniglich vorstellt, und der es ganz gewiß verdient, daß man in dessen Urbestand und Zweck tiefer einzudringen trachte.

Wenn man auf die Etymologie des Wortes Ehehaft zurückgeht, so findet man eine doppelte Meynung darüber, je, nachdem es einige von dem alten Wort **Eht**, Eigenthum, Besitz, andere aber von dem alten Wort **Ehe**, das soviel heißt, als gesetzlich, rechtlich, ableiten. Die erstere glauben, daß unter dem Wort Ehehaft ein veraltetes, nur noch in wenigen Orten des Oberdeutschlands übliches Wort verstanden werde, welches vorzüglich in Baiern und der Schweiz, soviel als ein Eigenthum solcher Güter angezeigt habe, welche ganzen Gemeinden zugehörten,

b) In seinem Stammbuchanhang, f. 401. item metrop. salisburg. p. 2. pag. 210 & 313.

c) In semicentur: I. controv. 40 Nro 4 — 5.

d) In seinen Anmerkungen zum baierisch maximilianischen Gesetzbuch, Cod. civil. part. 2. cap. 8. §. 17. & jud. cap. 1. §. 21. lit. a.

e) In comentat. de origine & progressu juris boici, §. XLI. pag. 44. not. B.

f) In seiner Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit, 1. Theil, pag. 183.

g) In der ersten Hest über Land - Hofmarks - und Dorfgerichte, pag. 23 §. 27.

Allein ich kann keiner von diesen beyden Meynungen beytreten; denn zu geschweigen, daß man von dem Begriffe, daß *ehehaft* in Baiern das Eigenthum zum Unterscheid des Lehen- oder fremden Rechtes, viel weniger also das bedingte Eigenthum einer Gemeinde je einmal bedeutet haben solle, nicht das geringste glaubwürdige einheimische Zeugniß erhalten kann; so scheint mir das letztere um so weniger, wenigst auf die bayerische Ehehaften passend, als sich ihr Alterthum aller Wahrscheinlichkeit nach über die Zeiten aller einheimischen geschriebnen Gesetze hinaus erstreckt. Meines Dafürhaltens dürfte also eine noch weit passendere, und viel geradere, und natürlichere Ableitung eintreten, die keine andere, als diese ist, welche sich von dem altdeutschen Wort *Ee*, *Von ee*, das ist, was von *ehe* her gewesen ist, *ehedem*, *zuvor*, *vorhin*, *je und immer so*, *jederzeit so* abnimmt, und das Wort *ehehaft* im Verstande einer alten ununterbrochnen Gewohnheit, hergebrachten Beobachtung 1), als ein observanzmäßig hergebrachtes Geschäft, Gebrauch oder Handlung um so unverneinlicher darlegt, je gewisser man aus der Geschichte weiß, wie sehr schon unsre Voreltern, nach der Sitte der alten Deutschen, den ältesten Gebräuchen und Gewohnheiten ihrer Vorfahren getreu geblieben sind m).

In diesem Voraussey also, daß das Wort *ehehaft* offenbar nichts anders, als eine Handlung bedeutet, welche von *ehe* - und jeher so
be-

1) B. Schmid legt auf ähnliche Weise [die Stelle des altbayerischen Gesetzes, worinn von einer Landstrasse oder *ehehaften wagen wege durch ein veld oder neben einem walde* gehandelt wird, dahin aus, daß hierunter ein althergebrachter Weg verstanden werde: in comentat. ad statut. provinc. Bav. tit. 25. art. 7.

m) Erst nach schon fertiggebrachter dieser Rede hat mir der Kloster prißingische Bibliothekar und Archivar Corbinian Scharl die schon lange fruchtlos gesuchte Differtat. des Christian. Joach. Hallers von Hallerstein Altorf de ao. 1745, wovon Herr von Lori in seinen origin. juris boic. §. 49. pag 56. Meldung macht, mitgetheilt, woraus ich diese meine Meynung sub §. 2. pag. 4. nur desto mehr bestärket fand.

beobachtet, und gepflogen worden ist, so kommt es gegenwärtig nur noch darauf an, zu bestimmen, worinn dann also das Observanzmäßige dieser Handlungen, die man heut zu Tage noch die Ehehafte nennet, bestanden sey.

Ich glaube, nicht zu irren, wenn ich hierinn zu in Rücksicht der ersten Existenz der Ehehaften zwar etwas spätere, dennoch hieher passende Urkunden des Bischofs Berchtold zu Passau de anno 1292 (soll heißen 1262) und denen mit den baierischen Bischöfen im Jahr 1583 getroffenen Recessen folge, worinn *placida publica*, oder *annui rusticorum conventus*, unter dem ausdrücklichen Namen der Ehehafte vorkommen n).

Es ist aus der baierischen Geschichte bekannt, daß in den Zeiten, wo man anfieng, an die eignen Leute und Knechte verschiedne Stücke Landes zum Bauen zu überlassen, und sie dadurch in eine Gattung eines eignen Standes, nämlich des Bauernstandes zu versetzen, solches nie anders, als unter gewissen Bedingnissen, vorbehaltenen Geld- oder Naturalabgaben, zum Zeichen des immer bey den Herren verbleibenden Grundeigenthums, mit Ausgeding verschiedner Dünger- und Madtäge benannter, oder unbenannter Arbeiten o), und noch mehr andern Herausnahmen geschehen seyen. Um nun also eines theils diese neu entstandnen Bauersleute stets an ihre Schuldigkeiten zu erinnern, andern theils aber sie auch für Neuerungen gegen diese, beeden Theilen willkommene Einver-

n) Hundii metrop. salisburg. part. 1. pag. 165 & 256. worinn es heißt: Facientes hoc in publicis placidis, quae placida ehafftädung vulgariter appellantur. Item recess. monac. concordat. cum ordinariis bavar. celebr. ao. 1583 gedr. zu München bey Anna Bergin 1617, wo man liest: Annui celebrantur rusticorum conventus, quos ehehafft appellamus.

o) Siehe hierüber das sehr gründliche Werk des ingolstädtischen Hrn. Profest. Hellers von Hellersperg über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerk in Baiern.

verständnis, für die nachfolgende Zeiten zu sichern, so ist ganz natürlich, daß man ihnen diese ihre Schuldigkeiten anfänglich einzeln, und öfters, sodann aber bey ihrer, immer mehr und mehr zunehmenden, Anzahl unter ihrer Zusammenberufung gemeinschaftlich, und alljährlich vorgehalten, oder verlesen habe, woraus also eine Art jährlicher Zusammenkünfte zwischen den Grundherren, und den Grundbebauern, oder Grundholden entstanden ist, welche in der Folge der Zeit mit dem Namen *ehafft*, theils weil diese Zusammenkünfte von eher, nämlich dem Entstehen dieser Grundgerechtigkeiten, so gehalten und beobachtet, theils weil ohne ehehafter not niemand davon ausbleiben durfte, bemerkt, und kennbar gemacht worden sind.

Die Hauptcharakteristik der Ehehaften bestehet also, nach meiner Meinung, in der grundbaren Pflichtigkeit; sie beruhe alsdann auf Zinsen, Stiften, Gilten, oder andern Rechnissen, und vorbehaltenen Dienstarbeiten, oder auch auf dem Lehenverband, so zwar, daß die Ehehaft ursprünglich eine zwischen dem Grundherrschaft, und Grundholden gepflogene Zusammenkunft war, in welcher die Grundgerechtigkeitsfachen, und was immer in irgend einer Rücksicht Bezug darauf hatte, behandelt, in Folge der Zeit aber, wo sich derley Grundholden und Bauern, entweder durch Zwang ihrer Herren, oder durch die Nothwendigkeit der Zeiten, der nöthigen Sicherheit, und des gemeinschaftlichen Schutzes, oder besserer Gemächlichkeit halber in Dörfer zusammenzogen, und eine Art Gemeinde bildeten, auch dahin ihre Gemeinssangelegenheiten mit aufgenommen wurden, woraus so fort nothwendigerweise, weil man nicht immer gütlich auseinander kam, sondern manchmal wegen getrenntem Interesse, eine Erörterung der Sache, und Bescheide haben mußte, die Ehehaftstadinge *Ehetadinge*, *ehaftdinge*, *eheding*, lauter Namen, die sich vielfältig in

B

unsern

Peringer diese Handlung ein placitum, das ist (Ehastteyding) u) nennt, und in der zwoten angeführten Urkunde sagt, daß er dergleichen placita (Ehehastteyding) mit seinen Dienstmannen schon mehrere abgehalten hat, so bleibt kein Zweifel mehr für meine Meynung, daß Ehehasten lediglich Zusammenkünfte der Grundherren, und Grundholden oder Dienstmannen gewesen sind, über, und zwar um so weniger, je mehr, und klärer sich dieses auch noch aus einem zwischen dem Herzog Albrecht in Bayern und Herzog Wolfgang Pfalzgrafen im Jahr 1559 am 12 Tag August zu Augsburg errichteten Vertrage w) äussert, worinn unter andern, der Abtissin von Neuburg ausdrücklich vorbehalten wird, noch ferners in Mähring, einem zur fremden, nämlich Landgericht Bohburgischen Gerichtsbarkeit, gehörigen Dorf, Ehehasten mit ihren Leuten halten zu dürfen.

Wie nun aus allem diesen der Bestand der Ehehasten und Ehehastengerichte in Bayern vermuthlich genügend erörtert ist, so erhellet zugleich aus selben, daß sich das erste Entstehen dieser eheshasten und ihrer Gerichte in der Ferne des Alterthums verliere; indeßen erweist doch die eben angeführte Kloster Mangische Urkunde, daß solche Ehehastengerichte weit früher schon, als die Dorfsgerichte, die Herr Oberlands-Regierungs Rath von Krenner x) selbst erst in das XIIte oder am Anfang des XIIIten Jahrhunderts setzt, und eben so auch früher als die durch die Ottonische Handveste de Anno 1311 erst allgemein gewordene, Hofmarkengerichtsbarkeit einheimisch grundherrliche Gewohnheits-Gerichte gewesen, und erst nach der Hand hie und da unter die Dorfs- oder Hofmarkengerichte unvermerkt eingeschaltet, oder mit selben, wie eine erst

B 2 unlängst

u) Hundius in metrop. Salzburg. supra cit. loc.

w) Vertragbuch zwischen Bayern und Pfalz, fol. 253.

x) In oberwehntem seinem ersten Stück über Land-, Hofmark- und Dorfsgerichte S. 5. pag. 4.

unlängst vorgefundene und mir von meinem sonderß werthgeschätzten Freund dem Abten Benedikt zu Weltenburg jüngst mitgetheilte Urkunde de anno 1402 z) Freytag nach aller Gottes Heiligen Tag beweiset, selbst aus Gunst und Wohlthat für die Unterthanen vereinbaret wurde. Ueberhaupt läßt es sich noch aus mehreren Urkunden, wenn es anders nöthig seyn sollte, und zwar aus des Kaisers Ludwig dem Kloster Ettal um das Schloß Peytingau gegebenen Schankungsbrief dd. Frehtag nach St. Walburgen-Tag 1343 a), aus einem Schankungsbrief Herzog Friedrichs aus Bayern Harbrechten Harschkirchner zum Schloß Langberg gegeben um die Ehehaften, item das Gericht de anno 1390 b) ja selbst aus dem Bayrischen Landrechtbuch de anno 1346 c) aus Döwald von Weichs Kaufbrief gegen das Kloster Schlehdorf de anno 1493 um die Hofmark Dillstadt d) und aus der Erklärung der, im Jahre 1553 erneuerten, Landesfreyheit in Ober- und Niederbayern e) beweisen, daß die Ehehaft und Ehehaftsgerichte immer von allen andern, dazumal bestandenen, Gerichten unterschiedene Gerichte gewesen seyen, und solchergestalten auch in gleichzeitigen Urkunden vorkommen. Selbst heut zu Tage, wo
 doch

2) Siehe Anhang Lit. A. sie ist im XIII. Monumenten-Band, worinn die monumenta Weltenburgensia vorkommen, nicht eingeschaltet worden, wird aber in supplementis mit andern nachgetragen werden.

a) Hundii metrop. Salisb. p. 2. pag. 110. worinn es unter andern übergebenen Eigenthümlichkeiten und Rechten heißt:

Peytengau Burg und Dorf mit allen den Nuzrechten, Freyheiten und Gewohnheiten die wir — — innehabt haben, mit allen den Ehehaften, Herrschaften, Vogtenen und Gerichten sie gehören zu dem Tod oder nicht.

b) Hund. Stammb. p. 1. fol. 226.

c) Cap. XXI. art. 1.

d) Monum. Boica Tom. IX. pag. 73.

e) Anderen Theil art. 13. item insonderheit sollen die Dorfgerichte, und Ehehaften in ihrem Gebrauch bleiben, als in den alten Freyheiten auch begriffen ist.

doch die Dorfs- und Hofmarksgерichte lange schon feste stehen, findet man noch verschiedene Orte, in welchen die Ehehaftgerichte, ungeachtet jener, abgesondert von diesen gehalten, und gleichsam zum ewigen Denkmal eines der ältesten Gewohnheitsgerichte in Betref der Grundunterthanen, und Dienstmannen fortgesetzt werden.

Belangend nun die Art und Weise der Abhaltung, des Orts, der Zeit und der Gegenstände dieser Ehehaften und Ehehaftsgерichte, so kann hierüber unmöglich etwas allgemein Zuverlässiges behauptet oder angegeben werden, indem solche Ehehaften nach Verschiedenheit des Zeitalters auch verschiedenen Abänderungen unterworfen gewesen sind; denn gehet man in die von mir aufgestellte Art ihrer Entstehung zurück, so darf man fast als unumstößlich richtig annehmen, daß anfänglich die Grundherren bey diesen Ehehafts-Versammlungen zwischen ihnen und ihren Grundholden und Dienstmannen den Vorsiz und Direction selbst geführet haben; nach der Hand scheint es freylich, daß ihnen das Ungereimte, zugleich mit betheiligter Theil und Richter zu seyn, selbst aufgefallen seyn müsse, und daher verfielen sie, wie uns eine Kloster weltenburgische Ehehafts-Laidigungs-Urkunde de ao 1508, die ich hier im Abdruck f) zu liefern ihrer Seltenheit halber nicht für überflüssig erachtet habe, beweiset, auf den Gedanken, diese Ehehaftsgерichte nebst ihnen, oder ihren hiezu verordneten Richtern, auch noch mit Vorsprechern, Rechtsprechern oder Laidigungsmännern und Ueberhörern, wozu sie meistentheils die nächsten Nachbarn, und auch nicht selten die ansehnlichsten derselben erkiesen, zu besetzen; aber die Art der Eröffnung dieser Ehehaftsgерichte, so wie ihre Abhaltung und Abschließung war gleichwohl nicht überall gleich, wie es das von Herrn von Seisrid der ständischen Gerichtsbarkeit angehängte greilspergische Ehehaftsbuch in Gegenhalt des obbemerkten weltenburgischen, und mehr andern

andern von mir selbst eingesehenen Kloster prißlingischen Ehehast- und Taubungsurkunden de annis 1453 bis 1460 darlegt. Ueberhaupt saß bey solchen Ehehastgerichten der vorsitzende Richter mit dem Staab in der Hand; um ihm her saßen die dazu geruffene Taubiger, Spruchleute oder Rechtsprecher. Die Ehehasttheile hatten ihre Vorsprecher, oder Beystände. Die Spruchleute sagten ihre Meinung nach der Reihe; der Richter sammelte solche, und verfaßte nach deren Mehrheit den Ehehast- Spruchbrief, welcher sofort in Gegenwart der ganzen Ehehastversammlung, und der noch besonders aufgestellten Ueberhörer (meines Dafürhaltens nach, waren sie das, was bey heutiger Gerichtsform die beyzuziehende Zeugen sind) abgelesen, und dann den Theilen, die das begehrten, schriftlich mit des Ehehast-Richters Siegel besiegelt zugestellt wurde g). Dieses war wenigst zu Anfange des 16ten Jahrhunderts die eigentliche Form der Ehehastgerichte, die sich freylich in der Folge der Zeit, wo diese in die spätere Dorfs- und Hofmarksgerichte eingeschaltet worden sind, unter solchen verloren hat, und wobey auch keineswegs in Abrede zu stellen ist, daß nicht in manchen Orten mit solcher alter Form die seltsamsten Ceremonien und Gebräuche verbunden wurden, wovon man selbst heut zu Tage noch manche sehr seltsame, und (aus Mangel der sich verlorenen eigentlichen Ursache, wodurch sie entstanden sind), nicht wohl mehr zu entziffernde Ueberbleibsel hat h).

Was

g) Anhang litt. B. als aus welchem sich diese ganze Gerichtsform ergibt.

h) Chlingensperg in tract. de jure hofmarch. cap. II. n. 10. wo er schreibt: quin in hoc judicio dem ehehastgericht plura mirabilia quin ridicula observari pragmaticis et officialibus provincialibus est notissimum, prout et ipsi in pfeßura non multum dissita oettingensi audivimus, in hoc judicio in der ehehast molitorem unum debere singulis annis praestare unum thallerum, und mus einen einaugigen hahn halten.

Auch zu Kloster Gars muß, wie ich es selbst nicht einmal, sondern öfters gesehen, eine Gans an einem seidenen Bande unter vorausgehender Musik drey mal um den

Bis

Was den Ort betrifft, in welchen die Ehehaften gehalten wurden, so hat es damit fast eine ähnliche Beschaffenheit der Unbestimmtheit, wie vorbesagtermassen mit der Art und Weise ihrer Abhaltung; denn obschon es unläugbar ist, daß in den ältesten Zeiten die alten Bayern hierin falls den alten Deutschen i) nachfolgten, und ihre Zusammenkünfte aller Arten unter einem eigens hiezu gesetzten Gemeindsbaume (sub malo) hielten: so scheint es doch, daß dieser Gebrauch mit dem Gesetz, welches K. Ludwig der Fromme, im Jahr 819 für Deutschland gab, und darin gebot, daß dergleichen Zusammenkünften der bessern Gemächlichkeit, und mehrern Ordnung halber in eigens hiezu auszuwählenden Gebäuden in Zukunft gehalten werden sollen, ebenfalls verschwunden, und derley Ehehaften in Scheuern und Häusern gehalten worden seyen, welches sich von daher abnehmen läßt, weil man dieses Umstands wegen, sogar in den mit den Bischöffen Baierns im Jahr 1583 getroffenen Recessen darauf bedacht seyn mußte, den eingeschlichenen Mißbrauch in Hinsicht der hiezu fast allenthalben gebrachten Pfarrhöfen und Pfründhäusern abzustellen k).

Auch der Zeit halber läßt sich nichts Gewisses bestimmen. Die schon oben erwähnte Urkunde des Klosters zu St. Mang de ao 1156 giebt zwar drey
Zeit=

Bassein des Conventgartens herumgeführt, und sodann in die Gerichtsstube gebracht, und dem Prälaten selbst an dem seidenen Band eingehändigt werden; zeigt sie sich hiezu unwillig, oder springt sie gar in das Bassein, so muß der Unterthan, auf dessen Gut diese singuläre Art Schuldigkeit haftet, dieser grundherrlichen Stiftsschuldigkeit durch einen anderweitigen Pönn Genügen thun.

i) Heineccius Jus german. lib. 3. §. 21.

k) Hund. Metrop. falisb. p. 1. pag. 165. item copia recessuum monac. concord. cum ordin. Bav. celebr. 1583. Gedr. München bey Anna Vergin. per verba: annui celebrantur rusticorum conventus, quos ehehafft appellamus, sacerdotibus ac parochis graves fuerunt hucusque, id ne in posterum fiat, et tales conventus in parochialibus aedibus non amplius celebrentur, per Sereniss. sedulo curabitur.

Zeiträume im Jahr, nämlich an Emerami, Lichtmess und Georgi, und das greilspurgische Ehehastsbuch zwey, nämlich Georgi und Michaeli, als die gesetzte Zeiten der zu haltenden Ehehasten, an; doch da andere Urkunden und Ehetaidingsbriefe, deren ich obgemeldtermassen selbst verschiedene zu Kloster Prifling eingesehen habe, wieder von andern Zeiten datirt sind: so ist es ganz dargelegt, daß hierüber eine allgemeingleiche Zeit nicht festgesetzt, sondern, wie Hr. v. Haller 1) dafürhält, hierinfallß alles dem Willen desjenigen heimgestellt gewesen sey, der die Ehehast zusammenzurufen berechtigt gewesen war. Soviel ist indessen aus der hier beyfindigen weltenburgischen Urkunde vom Erichstag nach St. Elspetten Tag ai 1508 m) richtig, daß, wo zu solchen Ehehasten keine gewisse Zeit bestimmt war, solche allen denen, die bey selben zu erscheinen hatten, vierzehn Tage vorher verkündiget werden mußte, wo dann jeder geruffene bey einer Pönn von 32 Regensp. pf. und sogar auf jenen Fall zu erscheinen hatte, wenn er seines sonstig ordentlichen Gerichtszwanges halber unter eine andere Gerichtsbarkeit gehörte n). Auch ist dabey sehr merkwürdig, daß selbst bey neuen Gerichtsverleihungen, oder sonstigen Befreyungsertheilungen in Hinsicht auf den Ehehastverband, und der davon folgenden Erscheinung bey Ehehastgerichten die wesentlichsten Ausnahmen und Vorbehalte gemacht worden sind, wie man dafür den untrüglichsten historischen Beweis aus der Exemptions-Urkunde hat, welche Kaiser Ludwig im Jahr 1332 der Stadt Nürnberg gegeben, um
ihre

1) Citat. dissertat. §. 12. pag. 24.

m) Unhang lit. B. art 2. itm so man eehafft will besetzen oder halten, so soll man ainem yedem das recht viertzeihen tag vor verkundn laßn. wer das veracht, dazue nicht komt. der ist den herrn pöenfällig um zween und dreißigt Regnsburger pf. ausgenommen in irre gotz gewaldt eehafft not oder hern geschäfte.

n) B. Schmid in semic. I. controv. 40. n. 4.

ihre Bürger für kein anderes Gericht, ausser der Eehafft, ausfahren zu lassen o).

Auf die Ehehafftsgegenstände endlich zu kommen, so lassen sich diese ganz leicht aus dem Vorgehenden erheben. So wie die Ehehafft ursprünglich, und dem ersten Anfang nach, eine Zusammenkunft des Grundherrn, und Grundholdens, nachhin aber auch mehrerer in eine Gemeinde versammelter Grund- und Bauersleuthe unter sich war, so legen sich die wesentliche Gegenstände der ehhehafflichen Zusammenkünfte von selbst an Tage, und unterliegen um so minder der geringsten Bezweiflung, je richtiger sie durch die, theils gegenwärtig angezogene, theils anderweitig eingesehene, Ehehafftssteydingsbriefe bestätigt worden. Nachher besunden die ordentliche Ehehaffts Verhandlungspunkte gemeiniglich (ich sage gemeiniglich; denn vielleicht möchten weiters vorfindliche ältere Ehehafftssteydings Protocolle noch was mehrers hierüber aufklären) in folgenden:

A) In Kundmachung der Schuldigkeit, welche die Grundholden dem Grund- und Ehehaffts Herrn, sowohl an Gilt, als Natural- Reichnissen, ausgedungenen, benannt oder unbenannten, Handdiensten, und Frohnen, u. d. gl. zu leisten hatten.

B) In der Kundmachung, was der Grundbebauer oder Grundhold von seinem Grundherrs gegenseitig zu fodern hatte.

C) In

o) Histor. Norimberg diplomat. pag. 278. ad an. 1332. das wir nicht wollen, das iemand ihre leuthe die sie angehörndt in keinerlei sache von ihn auf kein ander gericht lade, und das sie auch anderswo nicht gebunden sein recht zu thuen dan vor ihn, es sei denn das sie auf alte ehehafft recht von alter gehören.

C) In Behandlung alles dessen, was das zum Bauen überlassene Grundgut, dessen Benutzung, Verkaufung, Verpfändung, Vererbung, Vertheilung, Verfriedung, neu Gereuthung, Besserung, oder Abtrieb, item Verlassung und Abzug von demselben betraf.

D) In der Untersuchung der beobachteten Rechte und Obliegenheiten der Gemeinden gegen die Gemeindsglieder, dieser hingegen gegen die Gemeinde, dann endlich der Gemeindglieder unter sich. Dahin gehörten

E) rücksichtlich des ersten, die verhältnißmäßige Genuß Verstattung der Gemeinschaften, als da sind die Nutzung der Gemeinssuren, des gemeinen Frez und Waidgangs, Viehtriebes, Holzschlages, der Gemeinsbäche, Gemeinbrünnen, Wasserleitung, und Gemeinsbäder.

F) In Betref des zweyten, der gemeine Zusammenschuß dessen, was zur Aufrechthalt = und Verbesserung dieser Gemeinrechten erforderlich war; daraus flossen auch die Haltungen der Gemeinrechnungen über solche Zusammenschüsse, ihre jährliche Vorleg, Einseh = und Justifizirung, Aufstellung des Gemeinführers, der solche halten mußte, des Gemein Pfänders, Gemeinheerders, Gemeinholzhayes, Gemeinfischers, Besorgung der Aufnahme in die Gemeinde; dann des Austritts aus selber; endlich

G) In Rücksicht des dritten, alles dasjenige, was zum wechselseitigen Schutz und Sicherung eines jeden, seines Haab und Guts erforderlich, dann zum Zweck der Gemeinschaften, nämlich besserer Bequemlichkeit des Lebens, vortränglich war; dahin gehörten Ordnungen, und Anstalten zur gemeinschaftlichen Abwendung aller, auf welch immer für eine Art, zu befürchtender Anfälle, Störungen, Beleidigungen der Gemeindsglieder, ihrer

ihrer Weiber, und Kinder, Haab: und Guts, die Vorsorge, und gegenseitige Hilfleistung in allen Unglücksfällen, Verhütung alles den Gemeinsgliedern zugehenden Schadens; und von daher entstunden

H) Die Ehehaftspunkte der Aufstellung behöriger Nachtwachen, Müll-Feuer, und Schadens Beschauer, Richtigstellung des Maaßes und Gewichts, Untersuchung der schadhaften Zäune und ihrer Beschädigungsfolgen, Verhinderung aller Ueberäzungen, Ueberackerungen, Gränzverrückungen, Herstell- und Erhaltung der ehehaften Wege und Steege, Nothfahrten, Brücken, Beobachtung über Aufrechthaltung der altväterlichen Religion, und Sitten, über gute Kinderzucht, Einrichtung der Schulen, Ordnung der Schenken und Taffernen, öffentlicher Tanz- und Spielplätzen, Einsezung, Ständigmachung, und Herbenziehung solcher Gewerbe und Handthierungen, die dem Bauersmann zum Ackerbau und Landescultur vor andern nothwendig sind, als da waren Schmieden, Mühlen, Baadstuben, die Vorsicht in Beherbergung fremder Leute, und Landstreicher, dann endlich

I) In Abstrafung der Strafälligen in Ehehaftspunkten oder ihrer Uebertreter p), welche alle als Ehehaftspunkte betrachtet, das Wesentliche des schon von unsern ältesten Vorältern beabsichtigten Zweckes der Ehehafte und Ehehafts Gerichte bis zur Ueberzeugung nämlich dahin beweisen, daß die Unterthanen und Gemeinden durch den jährlichen Vorhalt aller dieser Ehepunkte desto aufmerksamer auf alles dasjenige gemacht wurden, was altväterliche Religion, Sittlichkeit des Lebens, Gerechtigkeit der Handlungen, Recht und Obliegenheit übernom-

C 2

mener

p) Im Anhang Lit. B. item das greilspurgische Ehehaftbuch: — von Hallers cit. dissertat. — Monum. Boi. Tom. II. pag. 425.

mener Bauers = und Gemeinspflichten, gute Ordnung, und gewissenhafte Beobachtung des allgemeinen, und Privatnuzens hervorbrachte, und wodurch, da die Uebertretungen der Ehehaftspunkte niemals ungestraft blieben, vorzüglich bewirkt wurde, daß eine Classe Menschen, die eigentlich den Nährstand der übrigen ausmacht, als unverdorben, folgsam, und wahrhaft gut erhalten blieb; eine Folge, die jedem Vaterländer den liebsten Wunsch entlocken muß, daß dieser älteste Gebrauch der Ehehaften, und ihrer Gerichte heut zu Tag noch bestehen, und solche wo nicht ganz nach dem Verhältniß ihrer Einfachheit, wenigst in der Würde eigentlicher Polizen, und Culturserichte, an welchen es wirklich heut zu Tage noch in Bayern gebricht, wieder abgehalten, und gesondert von andern Gattungen Justiz; Gerichten, fortgesetzt werden möchten.

Mit diesem endet sich nun das, was ich mir von den alten Ehehaften und Ehehaftserichten in Bayern zu reden vorgenommen habe, und es kommt nur des Zusammenhanges halber hinzu zu setzen, was man von einer andern Gattung Ehehaften in Bayern liest, die sich ausdrücklich auf vier bürgerliche Gewerbs Gerechtigkeiten, nämlich Täfeln, Mühl, Schmieden, und Baad erstrecken.

Vor allem dürfte ihretwegen die Frage entstehen, ob, und in wie weit sie sich zu derjenigen Gattung alter Ehehaften hinzurechnen lassen, von denen ich bisher gesprochen habe, und ob, dann auf welche Weise, sie mit diesen im Verband stehen?

Ich gestehe es, daß ich noch keinen bayrischen Geschichtschreiber entdeckt habe, der einen Zusammenhang dieser Ehehaften irgendwo behauptet hätte; doch da ich glaube, daß der diesen 4 Gattungen bürgerlichen

lichen Gewerbs Gerechtigkeiten beygelegte Name Ehehaften unmöglich hätte geschöpft werden können, ohne daß man dabey nicht einigermaßen auf jene alte Ehefastrechte Rücksicht genommen hätte, so wage ich es, das Verhältniß zwischen ihnen im Folgenden zu entdecken.

Es ist unlängbar, und oben schon erörtert, daß bey jenen Zusammenkünften, die sich Ehehafte nannten, und wobey man über alles das, was zur Nothdurft und Gemächlichkeit der Gemeinden zweckdienlich war, sich berathschlagte, auch diejenige Gattungen von Gewerben, und Handthierungen mit in die Rede gekommen seyen, die dem Ackers- und Bauersmann vor andern unentbehrlich waren. Wenn man nun annimmt, daß eben diese vier, nämlich das Baad, die Taffern, die Mühl und die Schmiede, eben solche Handthierungen sind, die sich der Bauersmann unmöglich selbst, wäre es auch nur zur höchsten Noth, besorgen kann, so ist es nicht mehr zweifelhaft, daß nicht diese bey ehelichen Zusammenkünften ebenfalls ein Gegenstand der Ehefast-Berathschlagungen, sohin auch unter den Ehefastpunkten mit innbegriffen gewesen, und dadurch nach ihrem Entstehen zu wahren Ehefastgerechtigkeiten, das ist, solchen erhoben worden seyen, deren Besetzung und Verleihung ganz vermuthlich damals lediglich von den Gemeinden, und zwar in ihren Ehefasten geschah. Ich glaube, keineswegs einer zu kühnen Aufstellung beschuldigt werden zu können, wenn ich meine Urquellen angebe, die mich auf diese Vermuthungen führten.

Im Landrecht de anno 1346. XXII. Cap. 3ten Artikels heißt es: — um eetafern. — Wir wollen auch, das niemand auf den geschenke, on in Merkten und Steten, und do eetaferen seind. Auf gleiche Weise findet man in dem 9ten Freyheitsbrief Herzog Stephans vom Jahr 1358, das kein Tafern, überall in unserm Lande icht
mehr

mehr sollen sein dann die alten rechten ehetafern q). Anno 1446 ergab sich zwischen Johann Abten zu Reichenbach an einen, dann Albrechten Präckendorfer zu Sigenstein andern Theils, wegen der Ehetafern zu Sießbach ein Streit, und es wurde nach dem Urtheilsbrief Albrecht Nothafft's zu Wernberg Vicedom zu Straubing in eod. anno erkannt, das es alle Freyheit und Rechte als eine Ehetafern habe mit Spill und Tanz r). Weiters findet man in einigen in Monumentis Boicis s) eingeschalteten Kloster Raittenbuechischen excerptis sine dato, (dem Styl nach dürften sie in das Ende des 15ten Jahrhunderts gesetzt werden) unter den aufgezeichneten klösterlichen Gerechtsamen schon als Ehehaftsgerechtigkeiten, die Schmitte und Schmittstett, Mull und Mullschleg alle ehehaft. Auch in der erklärten Landesfreyheit de anno 1553 3ten Theil V. Art. heißt es: es sollen auch alle Newerung der eehaft nämlich der Tafern — auch Schmitt, Mül, und Gemains Faylpad abgeschafft und der aufzerichten Furan nit mehr gestatt werden. Endlich wird auch in der Landesordnung de anno 1578 dat. München den 12. Tag Juni. 4ten Buchs fol. XIX. die Errichtung neuer Badstuben zum Abbruch der alten Ehehaftbäder verbothen, auffer in Einöden vor den Gebirgen, welche wegen Weite des Weges die Ehehaftbäder nicht besuchen mögen.

Alle diese Stellen und Thatsachen zeigen nun ganz klar, daß diese Gattungen Ehehaftsgewerbe, und Gerechtigkeiten schon seit dem Jahr 1346 anfangend durch alle Jahrhunderte bekannt, sohin den alten Ehehaften gleichzeitig gewesen seyen. Waren sie nun aber dieß; waren sie den
Ehes

q) Sammlung der Bayr. Freyheitsbriefe de anno 1778. pag. 16.

r) Oesselle script. 1er Boic. Tom. II. pag. 411.

s) Monum. Boic. Tom. VIII. pag. 112.

Ehehaftgerichten unter diesem Namen der Ehehaftsgerechtigkeiten bekannt, wem soll wohl noch der Zweifel übrig bleiben, daß sie nicht im Verhältniß mit einander gestanden, oder diese kein Gegenstand der alten Ehehaften, und des namentlichen Inbegriffes derselben, gewesen seyen?

Allein eine Schwierigkeit scheint noch im Mittel zu liegen, nämlich diese, daß in des Herzogs Wolfgangs, als Vormunds des Herzogs Wilhelm, zur erklärten Landesfreyheit gegebenen Erklärung de dato Straubing Pfingstag nach Bartholomei 1510 diese Ehehafte Gerechtigkeiten *Neue ehehaften* genannt werden, per verba „darzue so soll dem artikl von dem Neuen ehaften nemlich Tafern, Smid, Pad, und Mul sagent, laut der erklärten Freyheit gestrackhs gelebt, und das zu gescheen, wo darwider gehandelt zu sein angezeigt wirdet, mit ernst verfügt werden t).

Doch ich glaube die Sache dadurch auszumitteln, wenn ich diese angegebene Neuheit auf denjenigen Zwang überlege, der in der Folge der Zeit mit diesen Ehehaftsgerechtigkeiten verbunden worden ist, und wodurch sie, weil alle Arten von allgemeinen Zwangs-Auflagen, durch welche die natürliche Freyheit unterthanlicher Handlungen beschränket wird, unter die landesherrlichen Vorrechte, und Vorbehalte gehören, von solcher Zeit an als ledigliche, zur landesherrlichen Verleihung, geeignete Rechte erkläret worden sind u).

Vermög mehrfältigen Beweisen der Gerichtshöfe und ständischen Registraturen ist es leicht erweisbar, daß in verschiedenen Orten, die mit

t) Monum. Mallerstorfensia Tom. XV. pag. 366.

u) Frhr. v. Kreitmayers Anmerk. zum Maximilianischen Gesetzbuch II. Theil 8. cap. §. 17. & seq. item Weixer dissertat. in privileg. statuum pars III. dissert. V.

und als ein wesentliches Stück eines Dorfes vermuthlich von darum in den auch neuesten Gesetzen betrachtet, weil in solcher erstern Einrichtung unsrer Landesvorfäter eine Art tiefer Einsicht, und Weisheit verborgen liegt, nachdem man den Bauersleuten, da man ihnen eigentlich nur jene bürgerliche Gewerbe einräumte, welche zur Nothdurft und Gemächlichkeit des Bauernlebens, dann zur Bauernarbeit die unentbehrlichste waren, diejenige sorgfältig entzogen hat, welche in Rücksicht des Ackerbaues, als alleinigen Gegenstandes der Dorfleute, bloße Luxus- oder Ueppigkeitsgewerbe, und solche sind, die dem Bauersmann nichts nützen, die ihm eine reizende Gelegenheit zu Geld- Versplitterungen an die Hand geben, seine Kinder, Mägde, und Knechte zur Weichlichkeit und Ueppigkeit verführen, und die Simplicität oder Einfachheit der Lebensart, und die Genügsamkeit, die auf dem Lande herrschen soll, verderben. Doch davon ein andersmal mehr, wenn ich von den ältesten Sitten, und Gebräuchen der Baiern in Rücksicht ihrer einfachen Lebensart, Kleidertracht, und Genügsamkeit wieder sprechen werde. Für jetzt genügt es mir, meine Gedanken in Hinsicht auf unsere alte Ehehaften, und die Ehehastengerichte x), dann den Verband der Ehehastengerichtigkeiten mit selben dargelegt, und dadurch, wenn ich auch diesem historischen Gegenstande kein hinlängliches Licht gestreuet hätte, wenigst dieß erwirkt zu haben, daß sich würdigere, und in die bayerische Geschichte tiefer eindringende Männer, an denen es wahrlich in Baiern nicht gebricht, aufgefordert finden möchten, der Sache näher auf den Grund zu sehen, sie aus der Ungewißheit, worinn sie ungeachtet dieses meines Versuches allenfalls noch liegen dürfte, zu entwickeln, und die Mängel, an denen etwa meine Aufstellungen arbeiten, zu ersetzen. Vielleicht steckt Manches davon noch tief verhüllt in alten Registraturen, bey churfürstlichen und

D

stän-

x) Die Meynung des Herrn geistl. Rathes Westenrieder von diesen Gerichten, und dem Abstand derselben von diesen meinen Gedanken sieh in dessen Abriß der bayrischen Geschichte als Lese- und Lehrbuch. 1798 bey Lindauer pag. 316.

ständischen Gerichten; vielleicht findet sich mancher wißbegierige Beamte aufgerufen, durch Mittheilung älterer Ehehafttädings Urkunden auf einen nähern Grund der Sache zu führen; vielleicht giebt es selbst hie und da manchen alt erlebten Bauersmann, oder Landbewohner, der aus treuer Tradition seiner Vorfahren die herrlichste Aufschlüsse hierüber geben, und sich kein geringers Denkmal stiften könnte, als es sich erst jüngsthin ein bayrischer Bürger z) gestiftet hat, der es nicht über der Sphäre seines Berufes zu seyn glaubte, mitten unter der bekannt fleißigsten Besorgung seines Gewerbes seine Nebenstunden der feinem Muse zu widmen. Glücklich ist ein Land, wo Liebe und Geist zu wissenschaftlichen Gegenständen auch den Bürgers und Bauersmann verhältnißmäßig beseelt! Glücklich ein Fürst, wo jeder Stand in altväterlicher Treue, und Eintracht zur Vervollkommnung seiner Sitten, zur Ausbildung der vaterländischen Geschichte, (jener ewigen Hinweiserinn auf altväterliche Religion, Biederkeit, Gehorsam und Landesitte) gemeinschaftlich arbeitet; aber auch glücklich, ja dreyimal glücklich das Land, dessen Beherrscher jedem sein Talent, wenn es ordnungsmäßig, und dem Staat unschädlich geschieht, auszulegen verstattet, der zur Unterstützung des fähigen Kopfes, sey er auch aus welcher immer für einer Classe der Stände, sich mit fürstlicher Großmuth verwendet, und der da glaubt, und es auch fühlt, nur in der Liebe seines Volkes glücklich zu seyn! So einem Beherrscher, und Landesvater (er heißt Carl Theodor) lassen sie uns im Gefühl wahrer Unterthanen unter vereinbarten, den wärmsten Wünschen des ganzen Vaterlandes zur heutigen festlichen Geburtstags-Erinnerung zurufen: Er lebe lange, vergnügt, und beglückt!

z) Johann Joseph Pracht bürgerlicher Tischlermeister in Schongau, der die Phädrischen Fabeln aus dem Latein in deutsche Reimen sehr niedlich übersetzt hat.

A n h a n g.

Lit. A.

Wir Andre von Gotes Genade Abpt dez Gotzhauss zu Weltenburg und gemeinckleich der convent do selben veriehen offentlich mit dem Brief für uns und für all unser nachkomen allen den die in onsehent, hörnt, oder lesent, daz wir haben angesehen den grozzen geprechen der gewesen ist in unsern aygen Dorf zw Holtzharlanten von *ruebung* und *ehasterteydung* wegen di vormalen do selb gewesen sind, und do von uns daz selb vest aygen Dorff in churzer Zeit öd worden wär davon sein wir zu rat komen mit unsern convent und mit andern unsern nachtpawrn zu Weltenburg und zu Chelhaim und haben Got vor Augen gehabt und daz hail unser sel und haben die selb *ruebung* mit *sampt ehaster teyding* abgenomen mit dem Geding daz si hinfir und daz Dorff und all ir nachkomen *chain ruebung* noch *ehaften teyding* nicht mehr haben füllen und wellen si der Vertragen gantzlich und gar von uns und allen unsern nachkomen und allen unsern amptleuten, und füllen beleiben bey aller Gewir und Gewonhait ainweg und rechten als unser aigen Dorff zw Weltenburg nichtz hindan gesezt und ob ain zu dem andern icht zw sprechen hiet oder gewur der sol im zw den rechten pieten gein Weltenburg zw der schraim und do selb rechte von im nemen als der *hofmarch* gewonhait und recht ist si füllen auch all iar zw sand Michels Tag geben ain halb schaff habern (Bogthabern) uns oder unsern richter, oder wem wirs mainen und füllen uns daz antbürten gein Weltenburg oder gein Chelhaim on all unser schaden.

Si habent uns auch gelobt und versprochen mit irn trewn allgemeincklich trewlich angevär chainen andern herrn und richter nicht ze suchen dann uns und all unser nachkomen und waz das obgenent dorf anget mit aller einung, daz si daz trewlich mit einander leiden und dulden wellen, si und all ir nachkomen dez zw urckund geben wir in den Brief verfigilten mit unserm und unsers convents aygn anhangenden inzigelln alles daz statt ze halten daz an den Brief geschriben stet der geben ist do man zalt von chriftes gepurt Vierzehenhundert und darnach in dem andern dez Freytagz nach aller gotz heiligen tag.

Lit. B.

Ich andre schadloher der zeite richter zw Weltnburg bekenne von gerichts hiemit offentlich, das ich anheut von des erwirdign in gott und hern hern johansen abte zu Weltnburg meines genedign hern wegen eehaft recht da selben besessen hab und da aber dismals fur mich und die geornnte sizundte mit namen hernach geschribn rechtsprecher yemants chöme zu klagen oder zu rechten hete wardn nachmals der hofmarck aufgeschribn eehafft rechten als dan vorhin yedes vergangen gehalten rechtens und vor altes lang her bescheen vor ob angeregtn rechtsprechern und anndren allen zu der eehafft geornntn offentlich verlesn welche eehafft laut von wort zu wort und zu artigkln wie hernach folgt.

vermerkt die recht so das gotshaus Weltnburg mit sampt seinen hofmarch dorffen Weltnburg holzharlandn den hof zu puech den hartthof mit sampt ihren zugehörungn und die ganze ochssenleuten hat.

Dann

Dann folgen die Artickeln 36 an der Zahl die alle, theils die Rechte dieses Gotteshauses, theils die Obliegenheiten der Unterthanen in Hinsicht ihrer Gemeinheiten, theils jene gegen ihren Grundherrn. Das Gotteshaus zu Weltenburg, item die Scharwerk, die Art und Weise zu klagen, die Unterhaltung der Wege und Stege, Aufrichtung der Briefe und Siegel, Leihung der Gotteshaus Lehen, Einnehmung der Herbergsleuthe, Cultivirung der Weinberge, Weinschenken, Neugereuthe, Marksaungen, so anders mehr enthalten, und wovon mir nur jene auszuheben und hieher einzuschalten allein erheblich, und geeignet schienen, welche einigermaßen zur Belegung, und historischen Beweis meiner Aufstellungen und Angaben dienen, und in folgenden bestehen.

1. so hat das gottshaus Weltnburg in seiner hofmarch um all sachen, und klag ze richten ausgenommen todschlag deuff und nodt-nunfft nit, die gehörn den obern gerichtn.

2. item so man eehaft will besitzen oder haltn so soll man ainem yedem das recht viertzehen tag vor verkunden lassn wer das veracht darzue nicht kompt der ist dem hern peenfällig um zween und dreißigt Regenspurger pf. ausgenommen in irre gotzgewaldt, eehafft not oder hern geschäfte.

3. welcher ein recht in der hofmarch anfacht und das on ur-laub des abts oder richters lign last ist peenfällig nach gnadn um 72 Regnspurgr pfenning gibt er aber 32 Regnspurgr pfening dieweil der richter den stab in der hand hat so ist er emprochen.

7. wer da dingt von dem richter um beschwörnt urteil der solle dingen fur den prelatn in dem gotzhaus auf das fletz vor der abtei und nit verer.

10. es sol auch ein yeder vor dem feinen weg und steg machn.

11. es sol auch niemant new weg und steg — machen on urlaub

12. wer dem gotzhaus weltnburg zins oder gilt schuldig ist so sant Michelstag verscheint und zu rechter zeit nit bezalt den mag man darumb pfänden.

14. so einer etwas von *erbstucken* will hingebn, das soll er vor dem abbt anpietn, wolle er das nit kauffn, so mag er das mit urlaub einen andern der den gotzhaus nutz und taugenlich sey verkauffen, und der verkauffer soll zu billiger zeit komen und soll den hern mit 6 Regnsp. pfenning *auffgebn*, und der kauffer das erbstick mit 6 regnspurg. pfenning von dem abbt *empfangen*, doch wo das hofmarch *lehen* sind soll man nit mer geben oder nemen. wäre es aber handlehn soll man nach genadn zu lehngellt den zehndn pfenning geben wer das uberfert so ist das selb erbstick dem gotzhaus on aller gnad haimgefalln.

22. ain yedes haus in der hofmarch soll alle iar — — dem abbt scharwerchen.

25. wer aus der gemain sich mit urlaub understet zu reutten der soll das dem gotzhaus verzinzen nach *newengereuten* rechten.

26. niemand soll kainen weingarten ab lösen es sey dann offenn löse.

32. es soll auch niemand in der hofmarch *fremds trincken* oder wein schencken on urlaub des abbts thut er das er ist verfallen in die poen.

35. wer ein *geschäft* thut auff oder aufs grund und podins in der herschafft und hofmarch on gunst — ains abbts desselben geschäft ist grasslos und den gotzhaus zu poen verfalln um sechzig kr. und fünf pfundt Münchner pfenning on all genad *).

Nach verlesung obgeschribner eehafft warde auf mein richters frage durch die rechtsprecher ainhellig zu recht gesprochn, wie die artickel der eehafft nach einander yetz verlesn also wer es vorhinn lang unnd vor alters herkomen und solte auch furehin noch also dabei bleiben

darauf obgenanter mein gnädiger herr von weltnburg angedyngt zu recht ime reden und fürbringen liesse, die weil er der ennden nitt lang sondern ein neu angentder prelat gewesen und sich untzher seines Regiments in des gotzhaus privilegien den und andern gerechtigkeiten ersehen, und zu zeiten leffig handlung erfunden unnd so er dan dem gotzhaus so viel ime muglich seine recht und gerechtigkeit gern bei
wirden

*) Diese ausgehobene hauptsächliche Artikel zeigen, daß die Lehastgerichte noch zu diesen Zeiten lediglich auf grundherrlichen Rechten und Befugnissen nach alten Verträgen und Herkommen beruhten, und sich ganz vorzüglich mit Einschärfung der Pflichten eines Grundholdens entweder grade hin, wie durch die Artikel, welche Erbstücke und Lehen, Zinsen, und Silten betreffen, geschieht, oder durch einen kleinen Nebenweg, wie weiter durch die Artikel von Weegen und Stegen, welche auch zu Sicherstellung des herrschaftlichen Grund, und Bodens müssen ausgebeffert werden, oder bey Neugereuthen, wo durch deren Verzinsung das Eigenthum anerkennt wird, oder endlich bey Veräußerungen geschieht, bey welchen nicht nur das Grundherrliche Einstandrecht, sondern auch Grundherrl. Consens zu Veräußerungen Grundherrl. Güter festgesetzt und ohne solchen jede Veräußerung kraftlos erkennt wurde, beschäftigen.

wirden behalltn, zu bestandigen form bringn wollte, das er seines gewissens erkennet ze thun schuldig were unnd wann dan die verlesen *eehafft* durch die erbergn rechtsprecher also herckomen ze sein und furohin bei krefft zu beleibn durch ir urtail ainhellig zu recht gesprochen so begeret er der selbn gesprochn ausgangn urtl. unnd wie die *eehafft* yetz verlesen nach lenngs ainen gerichts brieft der ime dann mit recht und urtail ze geben erkunnt worden ist, den ich ime also von gericht wegen mit meinen aigen anhangnndn insigl, doch mir on schadn befigltn gebe.

bei disem rechten ist gewesn der edel unnd gestreng Ritter herr iorg von Parsperg zu Flüglsperg, lanntrichter der graffschafft hiersperg unnd inhaber des landgerichts zu Kelhaim auch für rechtsprecher gesessen die erfamen waifen und beschaidn andre tenzl, conrat irnsinger unnd ulrich swennter all burger und des rats zu kelhaim iorg eismaer hanns eismaer claus zimmerman & &

Dann folgen alle Kloster Unterthanen, welche der Ehehafft gegenwärtig waren, mit Namen.

so sind des briefs uberhörer gewesen ab der schranen dazue verordnet (4 mit Namen) auch sind vorsprecher gewesen die erbern hanns schuss von haufen und wilhalm Folckhamer zu kelham. geschehen und geben am erichtag nach christi unfers liebn hern gepurt als man zelet funfzehen hundert und ach iare.